

Verordnung über die ordentlichen Gebühren, Gebühren für zusätzliche Angebote und Studiengelder an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen

vom 1. Oktober 2013

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen

verordnet:

§ 1

¹ Die Höhe der jeweiligen Gebühren an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen richtet sich gemäss Art. 10 Abs. 4 des Schulgesetzes nach derjenigen der Pädagogischen Hochschule Zürich. Ordentliche Gebühren und Barauslagen

² Es werden Gebühren im nachfolgenden Rahmen festgelegt:

- | | |
|--|-----------------------|
| a) Immatrikulationsgebühr | Fr. 100 - Fr. 200 |
| b) Gebühr für das Aufnahmeverfahren | Fr. 200 - Fr. 1'100 |
| c) Gebühr für den Vorkurs zur Erlangung der Zulassungsvoraussetzungen | Fr. 8'500 - Fr.16'000 |
| d) Gebühr für die Deutschprüfung von fremdsprachigen Bewerberinnen und Bewerbern | Fr. 200 - Fr. 400 |
| e) Semestergebühr | Fr. 600 - Fr. 1'200 |
| f) Prüfungsgebühr | Fr. 150 - Fr. 500 |
| g) Gebühr für den Fremdsprachen-aufenthalt von 7 Wochen | Fr. 2'700 - Fr. 4'000 |
| h) Gebühr für auswärtige Studientage resp. -wochen | Fr. 100 - Fr. 800 |
| i) Gebühr für Sprachkompetenzprüfung C1 in Englisch resp. Französisch | Fr. 50 - Fr. 500 |
| j) Gebühr für das Brevet Rettungsschwimmen | Fr. 300 - Fr. 500 |

Amtsblatt 2013, S. 1437

- k) Gebühr für die Wiederholung von Modulen Fr. 100 - Fr. 1'000
 l) Administrative Gebühren Fr. 20 - Fr. 200
 m) zusätzliche Semestergebühr für ausländische Studierende Fr. 500²⁾

Die Schulleitung legt jährlich die zu entrichtenden Gebühren fest.

³ Für angebrochene Semester wird die ganze Semestergebühr erhoben.

⁴ In Härtefällen kann die Schulleitung ordentliche Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

⁵ Die Schulleitung fordert Ersatz für Barauslagen (z.B. Eintritte).

§ 2

Zusätzliche Angebote

¹ Der Regierungsrat setzt für zusätzliche Angebote und Leistungen, die nicht zum Grundauftrag der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen gehören, die Gebühren wie folgt fest:

- a) Gebühren für freiwilligen Instrumentalunterricht:
- | | |
|----------------------|-------------------|
| 1. Einzelunterricht | Fr. 500 |
| 2. Gruppenunterricht | Fr. 150 - Fr. 300 |
- b) Gebühren für Hörerinnen und Hörer:
- | | |
|--|---------|
| 1. 1 oder 2 Wochenstunden pro Semester | Fr. 200 |
| 2. Jede weitere Wochenstunde | Fr. 100 |
| 3. 6 und mehr Wochenstunden | Fr. 600 |

Die Gebühren für besondere Unterrichtsformen wie Blocktage oder Blockwochen werden auf der Grundlage der Regelung für Wochenstunden festgelegt.

² Die Gebühr für zusätzliche Kurse und Veranstaltungen ist von der Schulleitung kostendeckend und jährlich festzulegen.

§ 3

Jährliches Studiengeld

¹ Von Studierenden, welche keinen Wohnsitz in einem Kanton nachweisen können, welcher der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung beigetreten ist, wird ein jährliches Studiengeld erhoben, welches dem Beitrag entspricht, den die Vereinbarungskantone dem Kanton Schaffhausen aufgrund dieser Vereinbarung entrichten.

² Der Wohnsitzkanton der Studierenden wird aufgrund der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung bestimmt.

³ ...³⁾

⁴ ...³⁾

§ 3a²⁾

¹ Die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme von ausländischen Studierenden, die ihren Wohnsitz im Ausland haben oder weniger als zwei Jahre ununterbrochen in der Schweiz gewohnt haben.

Ausländische Studierende²⁾

² Ausländische Studierende können zum Studium zugelassen werden, wenn im Zeitpunkt des Anmeldeschlusses für inländische Studierende

- a) die inländischen Studierenden Aufnahme gefunden haben und
- b) die Aufnahme von ausländischen Studierenden in der Regel zu keiner übermässigen Erhöhung der Anzahl Lerngruppen führt.

³ Näheres regelt die Schulleitung in einer Weisung.

§ 4

Werden Leistungen der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen nicht bezogen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der dafür entrichteten Gebühren und Studiengelder.

Rückerstattung

§ 5

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Inkraftsetzung

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen¹⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

³ Sie ersetzt die Verordnung über die Studiengebühren und Schulgelder an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen vom 18. Januar 2005.

§ 6²⁾

Die Regelungen gemäss § 1 Abs. 2 lit. m und § 3a dieser Verordnung finden auf die Aufnahme von ausländischen Studierenden für Studiengänge mit Studienbeginn im Herbst 2018 Anwendung.

Übergangsbestimmung²⁾

Fussnoten:

- 1) Amtsblatt 2013, S. 1437.
- 2) Eingefügt durch RRB vom 12. Juni 2018, in Kraft getreten am 15. Juni 2018 (Amtsblatt 2018, S. 1021).
- 3) Aufgehoben durch RRB vom 12. Juni 2018, in Kraft getreten am 15. Juni 2018 (Amtsblatt 2018, S. 1021).